
Lieferantenkodex



**BELL
FOOD
GROUP**



LEADING IN FOOD

Einführung

Der nachfolgende Lieferantenkodex beinhaltet die Werte und Ziele der Bell Food Group bezogen auf Mensch, Tier und Umwelt und stellt für das Verhältnis zu unseren Lieferanten unsere Erwartungshaltung dar, welche Grundsätze in Bezug auf Menschenrechte, Nachhaltigkeit und Unternehmertum vom Lieferanten und dessen mittelbaren und unmittelbaren Lieferanten als Mindestmass erwartet werden. Die Bell Food Group begrüsst es, wenn die Lieferanten mit ihren Bemühungen über diese Mindestkriterien hinausgehen.

Diese Erwartungen basieren auf internationalen Standards, wie den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und dem Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Der Lieferant erkennt die Notwendigkeit an, die hierin enthaltenen Grundsätze einzuhalten und hierdurch die Wertvorstellungen und Ziele, die hierin enthalten sind aktiv zu unterstützen. Sollten die Anforderungen der nationalen Gesetzgebungen von den in diesem Lieferantenkodex formulierten Prinzipien abweichen, so sind die jeweils strengeren Anforderungen zu berücksichtigen. Er informiert seine Lieferanten und Subunternehmer über die Anforderungen dieses Kodex und stellt dessen Einhaltung an den Standorten sicher, an denen Endprodukte für die Bell Food Group produziert oder Dienstleistungen für die Bell Food Group erbracht werden.



**Arbeitsbedingungen
und Menschenrechte**
→ 01



Nachhaltigkeit
→ 03



Geschäftsethik
→ 05



Lieferketten
→ 08



Einhaltung dieses Kodex
→ 09



Verstöße gegen diesen Kodex
→ 10

1. Arbeitsbedingungen und Menschenrechte

Grundsatz

Wir wertschätzen die Menschen, die uns und andere Unternehmen dabei unterstützen, qualitativ hochwertige Nahrungsmittel zu produzieren und so eine Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Diese Wertschätzung bedeutet für uns auch, dass wir sowohl innerhalb unserer Unternehmensgruppe als auch innerhalb der Lieferketten die Menschenrechte und die Einhaltung der anwendbaren Konventionen der ILO achten und dies auch von unseren Lieferanten und Kunden erwarten.

Achtung der Menschenrechte

Der Lieferant bekennt sich zur Achtung der Menschenrechte und unterhält nach Möglichkeit ein entsprechendes Risikomanagementsystem.

International anerkannte Menschenrechte, so etwa in der Internationalen Menschenrechtscharta und die anwendbaren ILO-Konventionen, müssen geachtet werden. Deren Einhaltung im eigenen Betrieb und entlang seiner Lieferketten hat der Lieferant zu prüfen, zu respektieren, zu verteidigen und wo möglich deren Verletzungen zu verhindern.

Arbeitsverhältnisse

Der Lieferant schliesst nur Arbeitsverträge ab, die einerseits den rechtlichen Vorgaben seines Landes folgen, die aber auch mindestens die international anerkannten Standards zum Schutze von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern respektieren.

Die Arbeitsverträge werden bevorzugt schriftlich ausgestellt und informieren die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einer für sie verständlichen Weise über ihre Rechte, die Vergütung, Arbeitszeitregelungen und Urlaubsansprüche.



Arbeitsicherheit und Gesundheitsschutz

Im Rahmen der Arbeitsverhältnisse muss der Lieferant seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen angemessenen Schutz von Leben und Gesundheit gewähren.

Der Lieferant stellt den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zur Verfügung. Hierzu gehören die Bereitstellung von Schutzausrüstung, eine arbeitsmedizinische Versorgung und die angemessene Belüftung und Temperierung, adäquate Sanitäreinrichtungen sowie ggf. saubere und sichere Unterkünfte.

Vergütung und Arbeitszeit

Der Lieferant zahlt seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den geltenden Mindestlohn und vermeidet exzessive Arbeitszeiten.

Der Lieferant zahlt mindestens einen Lohn, der sich nach den gesetzlichen Mindeststandards bemisst und strebt nach der Zahlung existenzsichernder Löhne am Ort der Arbeitsleistung. Überstunden werden über den Standardstundenlohn hinaus vergütet. Im Übrigen richtet sie sich mindestens nach den lokalen Gesetzen. Die maximale Wochenarbeitszeit darf nicht mehr als 60 Stunden betragen (Ausnahmen zulässig). Es muss eine Ruhezeit von 24 Stunden auf 6 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen eingehalten werden.

Schutz vor Gewalt, Mobbing und sexueller Belästigung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist ein berufliches Umfeld zu gewähren, in welchem diese keiner physischen und psychischen Gewalt ausgesetzt sind.

Der Lieferant sorgt für eine Unternehmenskultur und angemessene organisatorische Massnahmen, die verhindern, dass seine Mitarbeitenden einer physischen oder psychischen Gewalt ausgesetzt sind. Mobbing, körperliche Bestrafungen oder disziplinierende Massnahmen, sexuelle Belästigung und andere Formen von Gewalt hat der Lieferant zu verhindern, konsequent zu verfolgen, Opfer und Zeugen zu schützen und Täter zu sanktionieren.

Diskriminierung

Der Lieferant unterlässt und verhindert jede Form von Ungleichbehandlung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund von Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Gesundheitsstatus, Behinderung, ethischer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, sexueller Identität, Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen oder politischer Meinung. Dies umfasst insbesondere die Bereiche Arbeitsbedingungen und Entlohnung.

Verbot von Kinder – und Zwangsarbeit

Der Lieferant beschäftigt keine Kinder unter 15 Jahren bzw. vor Vollendung des Schulpflichtalters gemäss lokalen Gesetzen. Er beschäftigt keine Personen in Ausnutzung einer Notsituation, Zwangslage, bei fehlender Einsichts- oder Urteilsfähigkeit.

Werden jugendliche Personen beschäftigt, so stellt der Lieferant sicher, dass sich die Arbeitszeiten und -bedingungen nicht negativ auf ihre Gesundheit, Sicherheit und Lebenschancen auswirken. Schulkinder können in Übereinstimmung mit den ILO Anforderungen in einem begrenzten Umfang für leichte Arbeiten beschäftigt werden.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass weder er noch seine Vertragspartner einen Zustand der Abhängigkeit schaffen, sei es durch Androhung von Strafen, extreme wirtschaftliche Abhängigkeit oder die Einschränkung der Bewegungsfreiheit, etwa durch Entzug oder Verwahrung von Reise-, Identifikations- oder anderen Dokumenten. Alle Formen von Sklaverei sind vom Lieferanten zu unterlassen.

Schutz der Versammlungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Lieferant erkennt an und verwehrt nicht, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Interessensgruppen bilden.

Es gehört zu einem der Grundsätze der Achtung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, zu respektieren, dass diese sich kollektiven Meinungsbildungen anschliessen und kollektiv Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vertreten. Dies umfasst das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen.

Der Lieferant wird nur mit gesetzlich zulässigen Mitteln und in jedem Fall frei von physischer Gewalt durch den Lieferanten selbst oder Dritter einer solche Meinungsbildung, Interessensvertretung und Arbeitskämpfmassnahmen begegnen.

2. Nachhaltigkeit

Grundsatz

Wir wissen, dass mit der Produktion von Nahrungsmitteln und deren Vertrieb Umweltressourcen in Anspruch genommen werden und unser Unternehmertum Auswirkungen auf Mensch, Tier und Natur hat. Negative Auswirkungen zu mindern oder sogar zu vermeiden, ist ein Kernziel unserer Unternehmensstrategie. Insbesondere müssen wir und unsere Lieferanten stets bestrebt sein, Wege, Technologien, Prozesse und Rohstoffbeschaffungen so zu optimieren, dass Nachteile für Mensch, Tier und Umwelt stetig minimiert oder ganz vermieden werden.

Tierwohl

Der Lieferant achtet Tierwohl, hält zu jedem Zeitpunkt des Lebens eines Tieres die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zum Tierschutz und Tierwohl ein und sorgt für deren artgerechte Geburt, Aufzucht, Haltung, Jagd und Fang. Er beliefert die Bell Food Group mit keinen verbotenen Produkten gemäss DON'Ts-Liste der Bell Food Group.

Bei dem Umgang mit tierischen Ressourcen ist essentiell, dass die Tiere von der Geburt bis zur Schlachtung unter Beachtung der Tierwohlvorschriften aber auch den ethischen Grundsätzen und Vorgaben allgemeiner international anerkannter Tierschutzstandards entsprechend behandelt werden. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass die Tiere während Transport, Betäubungs- und Schlachtprozess nicht unnötig leiden, Schmerzen haben oder zu Schaden kommen. Die geltenden Gesetze zu Tierschutz und Tierwohl sind einzuhalten. Die verbotenen Produkte sind in der sogenannten «DON'Ts»-Liste der Bell Food Group zusammengefasst und umfassen Produkte bedrohter Arten, aus tierquälerischer oder nicht artgerechter Haltung.

Insbesondere ist es dem Lieferanten untersagt

→ Tiere nicht gemäss geltenden Gesetzen, Verordnungen oder Vorgaben zu züchten, zu halten, zu fangen oder zu jagen;

→ Tiere in Zeiten oder an Orten zu jagen oder zu fangen, wo dies zum Schutz der Tiere untersagt ist;

→ Tiere oder tierische Produkte zu verarbeiten oder zu liefern, die von Tieren stammen, die auf der sog. Roten Liste erscheinen oder Export- oder Importverboten unterliegen;

→ Fang- oder Jagdmethoden einzusetzen, die entweder gesetzlich verboten, durch internationale oder multinationale Abkommen gebannt sind.

Umweltschutz

Der Lieferant wird sein unternehmerisches Handeln auch daran orientieren, negative Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden oder bestmöglich zu minimieren.

Der Lieferant setzt die Vorgaben aus Gesetzen, internationalen Abkommen oder Einschätzungen internationaler Organisationen gerade in Bezug auf Emissionsgrenzwerte und Verwendung bestimmter Rohstoffe um. Der Lieferant ist angehalten, seine CO₂-Bilanz zu senken und dadurch zur Erreichung von international oder national definierten Zielen beizutragen. Darüber hinaus prüft und verbessert er seine betrieblichen Bedingungen stetig dahingehend, wo diese negative Auswirkungen auf die Umwelt haben. Insbesondere reduziert er negative Umweltauswirkungen durch Wasserverbrauch und Abwässer, Emissionen von Schadstoffen und Treibhausgasen, Materialeinsatz und Abfall und unterstützt den Erhalt der Bodenqualität und Biodiversität.

Wir sind bestrebt, Wege, Technologien, Prozesse und Rohstoffbeschaffungen **stetig zu optimieren.**



Entwaldung

Der Lieferant verpflichtet sich dazu, keine Entwaldung oder Degradierung von Primärwäldern oder anderen besonders schützenswerten Gebieten vorzunehmen und keine Nettoentwaldung in den Lieferketten der Agrar- und Forstwirtschaft zu verursachen.

Der Lieferant bekennt sich zu Entwaldungs-/Abholzungs-/Rodungs- und Umwandlungsfreien Lieferketten beziehungsweise «Deforestation and Conversion -freien Lieferketten» gemäss den Grundprinzipien der Accountability Framework Initiative.

Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant führt ein Verzeichnis seiner Direktlieferanten und ist in der Lage, Materialströme zurückzuverfolgen. Der Lieferant bindet seine Lieferkette aktiv ein, um Transparenz und Rückverfolgbarkeit zu verbessern, und ist in der Lage, Rohstoffe bis zu ihrem Herkunftsort zurückzuverfolgen.

3. Geschäftsethik

Grundsatz

Unser Anspruch und auch unsere Erwartung an unsere Vertragspartner ist, dass diese sich an die gesetzlichen Vorgaben halten und ihren Geschäftspartnern stets auf Augenhöhe, partnerschaftlich und fair begegnen.

Einhaltung von Gesetzen

Der Lieferant wird die Gesetze und Verordnungen, die in den Ländern, in denen er unternehmerisch aktiv ist, respektieren und einhalten. Er wird auch etwaige Entwicklungen beobachten und hierauf angemessen reagieren.

Zu dem Respekt vor einem Rechts- und Wertesystem eines Landes gehört auch, dass der Lieferant keine Anstrengungen oder Massnahmen unternimmt, gesetzliche Vorgaben zu umgehen oder den Geschäftspartner zu benachteiligen, beispielsweise

→ Strukturen, einschliesslich Zahlungsströme, aufzusetzen oder zu verlangen, die als aggressives Steuergestaltungsmodell betrachtet werden können,

→ ein für ein jeweiliges Geschäft ungewöhnliches Rechtssystem oder einen ungewöhnlichen Gerichtsstand zu verlangen («Forum and Applicable law shopping»),

→ unterkapitalisierte und leeren Gesellschaften (Special Purpose Vehicles) zu nutzen, um dem Geschäftspartner eine ausreichende Haftungsgrundlage zu verwehren.



Bekämpfung von Korruption

Jeder Form von Korruption, Vorteilnahme oder jedwede andere Form einer unlauteren Beeinflussung von Entscheidungsträgern und Entscheidungen ist entschieden entgegen zu treten.

Das geschäftliche Verhalten muss so ausgerichtet sein, dass Entscheidungen auf Basis einer sachlichen Prüfung erfolgen und einer Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorgaben standhalten. Jede unlautere Beeinflussung von Personen, die im Rahmen eines Amtes oder einer Funktion eine Entscheidung treffen oder beeinflussen können («Entscheidungsträger») hat der Lieferant zu unterlassen.

Wir begegnen einander auf Augenhöhe, partnerschaftlich und fair.

Der Lieferant wird in seinem Verantwortungs- und Einflussbereich Massnahmen unternehmen, um seine Mitarbeitenden und Geschäftspartner zu sensibilisieren und dahingehend zu beeinflussen, jedwede Form von Korruption oder Vorteilnahme zu vermeiden, zu erkennen, zu melden und zu verfolgen. Dies gilt ebenfalls gegenüber Mitarbeitenden der Bell Food Group: Lieferanten dürfen keine Wertgegenstände oberhalb einer Bagatellschwelle anbieten, um Mitarbeitende unzulässigerweise zu beeinflussen.

Kartellrecht

Jede nachteilige und unlautere Beeinflussung des Marktes, sei es horizontal oder vertikal, die gegen anwendbares Recht verstösst, ist zu vermeiden und einem solchen entschieden zu begegnen.

Der Lieferant verpflichtet sich, eben die kartellrechtlichen Vorgaben in den Ländern, in denen er unternehmerisch tätig ist, zu kennen und zu respektieren. Der Lieferant wird sich weder mit Lieferanten und Kunden noch mit Marktteilnehmern auf gleicher Stufe darüber austauschen oder dahingehend zusammenarbeiten, dass der Markt und/oder einzelne Marktteilnehmer unlauter benachteiligt werden.

Datenschutz

Jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten hat in Übereinstimmung mit geltenden Vorschriften zu erfolgen.

Der Lieferant kennt und respektiert die datenschutzrechtlichen Vorgaben im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Whistleblowing

Der Lieferant hat die gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf ein Meldesystem für das anonyme Melden von Gesetzesverstößen, Verstöße gegen Menschenrechte oder dem Bestehen von Umweltrisiken umgesetzt.

Der Lieferant unterhält einen Beschwerdemechanismus der die anonyme Meldung ermöglicht und eine angemessene Bearbeitung der aufgebrachten Anliegen sicherstellt. Hierbei ist insbesondere auf die Erreichbarkeit und Zugänglichkeit, die Wahrung der Vertraulichkeit und die Unparteilichkeit zu achten. Die entsprechenden Informationen sind offenzulegen. Stellt der Lieferant rechtswidriges Verhalten von Mitarbeitenden der Bell Food Group fest, ermutigen wir ihn, diese Verstöße über die Whistleblowing Plattform der Bell Food Group zu melden. Dies gilt insbesondere für Fehlverhalten bezüglich finanziellen Unregelmässigkeiten, Betrug, Korruption, wettbewerbswidrige Praktiken oder Verstößen gegen wesentliche Anforderungen im Bereich Arbeit, Gesundheit oder Umwelt.



⇒ Weitere Informationen finden Sie unter www.bellfoodgroup.com/whistle-blow

Verschwiegenheit

Der Lieferant respektiert, dass Informationen und Unterlagen, die er von uns oder Dritten erhält und die Geschäftsgeheimnisse, die uns betreffen, enthalten könnten und schützt diese vor Missbrauch.

Grundlage einer fairen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit ist stets, dass sich Geschäftspartner wechselseitig vertrauen können. Zu dem Vertrauen gehört auch, dass Informationen und Unterlagen nur zum Zwecke der Zusammenarbeit genutzt werden. Diese Informationen und Dokumente sind stets vor dem Zugriff Dritter angemessen zu schützen.

Interessenskollisionen

Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn unsere Zusammenarbeit oder ein Teilaspekt hiervon bei ihm eine Interessenskollision auslöst.

Zu einem Interessenskonflikt gehört, wenn Personen, die auf Seite des Lieferanten in die Geschäftsbeziehung oder eine Entscheidungsfindung einbezogen ist, familiäre oder sonstige private Interessen gefährdet oder beeinträchtigt sehen oder solche familiären oder sonstigen privaten Interessen zum eigenen Vorteil oder Vorteil Dritter in den Entscheidungsprozess einfließen lassen oder lassen könnten.

Geistiges Eigentum

Der Lieferant respektiert geistiges Eigentum Dritter und wird solches nicht verwenden, es sei denn der Inhaber des geistigen Eigentums erteilt ihm hierzu eine Erlaubnis.

Der Lieferant erkennt an und respektiert, dass das geistige Eigentum Dritter nur mit Zustimmung dieses Dritten nicht durch den Lieferanten genutzt, weiterentwickelt, weitergegeben oder anders verwendet werden darf.

Einhaltung von Sanktionen

Der Lieferant verhält sich bei seiner Geschäftsführung und Rohstoffbeschaffung so, dass nicht gegen geltende Handelsanktionen und -embargos verstossen wird.





4. Lieferketten

Grundsatz

In einer global operierenden und global abhängigen Wirtschaft wird das Verhalten von mittelbaren und unmittelbaren Lieferanten transparent und dadurch für jeden Marktteilnehmer erkennbar. Verstöße gegen Grundrechte, gegen moralische oder ethische Prinzipien oder auch die Verletzung nationalen oder internationalen Vereinbarungen, Vorgaben oder gesetzlichen Regelungen, die dem Schutz von Natur und Umwelt dienen, sind für alle Marktteilnehmer in der ganzen Welt schnell und transparent wahrnehmbar. Der Lieferant muss sich seiner Verantwortung bewusst sein, auch gegenüber seinen mittelbaren und unmittelbaren Vorlieferanten die in diesem Lieferantenkodex enthaltenen Anforderungen zu forcieren und deren Einhaltung zu überwachen.

Risikomanagement

Der Lieferant muss ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der in diesem Lieferantenkodex enthaltenen Anforderungen im eigenen Geschäftsbetrieb und bei direkten Lieferanten sowie ferner auch bei unmittelbar und mittelbaren Lieferanten einrichten.

Ein wirksames Risikomanagement ermöglicht menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren, sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmass zu minimieren.

Der Lieferant hat geeignete Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken einzusetzen und deren Wirksamkeit zu überwachen, durch die sich die im Rahmen des Risikomanagements erkannten Risiken vermeiden lassen.

5. Einhaltung dieses Kodex

Grundsatz

Wir vertrauen stets darauf, dass ein Lieferant, der sich mit diesem Kodex vertraut gemacht und diesen bestätigt hat, die darin verankerten Werte und Ziele anerkennt und mit uns diese gegen Angriffe verteidigt. Der Lieferant wird diese Werte und Ziele entlang seiner Lieferkette als verbindlich vorgeben und relevante Feststellungen und Verdachtsfälle in seinem Betrieb oder innerhalb seiner Lieferkette an uns melden.

Weitergabe entlang der Lieferkette

Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Auswahl seiner Lieferanten die in diesem Kodex enthaltenen Werte zu berücksichtigen und seinen eigenen Lieferanten im Mindestmass die in diesem Kodex enthaltenen Werte als eigene Pflichten aufzuerlegen.

Auch die Pflicht zur Weitergabe der Werte nach diesem Kodex entlang der Lieferkette hat der Lieferant von seinen eigenen Lieferanten zu verlangen.

Prüfrechte

Der Lieferant gestattet uns und auch unseren Kunden, die Einhaltung dieses Kodex in seinem Unternehmen durch angemessene und geeignete Massnahmen zu prüfen.

Der Lieferant wird durch wirksame Massnahmen sicherstellen, dass solche Prüfungen durch uns oder unsere Kunden auch bei seinen mittelbaren und unmittelbaren Lieferanten erfolgen können.

Meldepflicht

Der Lieferant informiert uns unverzüglich schriftlich, sobald er Kenntnis darüber erlangt oder einen Verdacht hat, dass innerhalb seines Betriebs oder entlang seiner Lieferkette ein Verstoß gegen die in diesem Kodex enthaltenen Werte vorliegt oder droht.

Wir erwarten, dass die Vorgaben in diesem Kodex **verbindlich umgesetzt** werden.





6. Verstöße gegen diesen Kodex

Grundsatz

Dieser Kodex beinhaltet unsere Erwartungshaltung gegenüber unseren Lieferanten und dessen Lieferkette. Dieser Kodex stellt für uns eine wichtige Grundlage der Partnerschaft dar. Bereits aus gesetzlicher Sicht, aber auch aus Sicht unseren anderen Geschäftspartner ist eine Partnerschaft mit einem Lieferanten, der gegen diesen Kodex verstösst, nicht möglich.

Beendigung der Zusammenarbeit

Wir behalten uns vor, jedwedes Rechtsgeschäft mit dem Lieferanten zu beenden, sofern dieser gegen diesen Kodex verstösst.

Stellen wir einen Verstoß fest, werden wir vor Beendigung der Zusammenarbeit aber mit dem Lieferanten das Gespräch suchen und versuchen, über geeignete Massnahmen die Verletzung dieses Kodex zu beenden und bereits eingetretene nachteilige Folgen zu beseitigen.

Einleitung von Verfahren

Wir behalten uns vor, Verstöße gegen diesen Kodex zuständigen Behörden und Institutionen zur Kenntnis zu bringen, etwaige Anträge auf Einleitung von Verfahren zu stellen und alle uns vorliegenden Informationen (auch mündliche), Dokumente und Nachweise in diese Verfahren einzubringen.

Kontakt

Robert Divisek · Head Corporate Legal
Bell Food Group AG · Elsässerstrasse 174 · 4056 Basel · Schweiz
Tel + 41 58 326 3108 · Fax +41 58 326 2100
robert.divisek@bellfoodgroup.com

www.bellfoodgroup.com